

Finanzielle Auswirkungen

Die Sozialhilfe ist abhängig vom Einkommen und Vermögen sowie den persönlichen Verhältnissen des Hilfesuchenden.

In Fällen einer Kostenbeteiligung erfolgt die Zahlung des Kostenbeitrages unmittelbar vom Hilfeempfänger an den Leistungsanbieter. Der LWL übernimmt lediglich die Restkosten, das heißt vom Brutto-Rechnungsbetrag wird der festgesetzte Kostenbeitrag abgesetzt.

Der Hilfeempfänger hat sein Einkommen einzusetzen, wenn es die Einkommensgrenze des SGB §54 übersteigt. Diese setzt sich zusammen aus folgenden Beträgen:

Grundbetrag	569,00 €
Kosten der	266,00 €
Unterkunft	835,00 €
ggf.	237,00 €
Familienzuschlag	

Von dem Einkommen über der Einkommensgrenze sind zunächst die besonderen Belastungen abzusetzen.

Von dem danach errechneten Einkommen über der Einkommensgrenze bleibt ein Betrag von 25% frei, höchstens jedoch die Summe aus Barbetrag und Zusatzbarbetrag (zurzeit 133,20 €)

Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag festgesetzt und ist an den Leistungsanbieter zu zahlen.

Der Vermögensfreibetrag beträgt 2600,00 €.

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger wird auf 26,00 € monatlich beschränkt.